



Vorgehensweise bei einem Infektionsfall an Schulen oder Kindertagesstätten

(Stand: 18.05.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie fordert uns alle extrem. Eine zentrale Entscheidung bei den bundesweiten Maßnahmen zur Corona-Bekämpfung war, dass Schulen und Kitas geöffnet bleiben sollten. Da aber ein durchgängiges Einhalten der Abstandsregeln im Schul- und Kitaalltag nicht immer möglich ist, kommt es zu Quarantäne-Anordnungen für LehrerInnen/SchülerInnen, wenn Kontakt zu positiv getesteten Personen bestand.

Nach wie vor zeigt sich, dass Ansteckungsfälle in Schulen relativ selten sind. Die meisten Infektionen in Schulen resultieren aus außerschulischem Umfeld, bzw. von Treffen außerhalb des Unterrichts ohne Abstand. Im Unterricht kommt es jetzt im Frühjahr und Sommer (im Gegensatz zu Herbst und Winter) kaum zu Übertragungen in der Schule, da Wechselunterricht stattfindet und besser gelüftet werden kann.

In Kitas finden häufiger Infektionen statt, da Abstands- und Hygieneregeln nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden können. Deshalb wird i.d.R. bei einem positiven Fall für die gesamte Gruppe eine Quarantäne ausgesprochen.

Gemäß folgender Vorgehensweise handelt das Gesundheitsamt, nachdem das positive Testergebnis eines Mitglieds der Schul-/Kitagemeinschaft bekannt wird:

- Information der Schul-/Kitaleitung mit der Bitte, die betroffenen Kollegen/Gruppen/Klassen bzw. Kontaktpersonen zu ermitteln.
- Information der betroffenen Eltern der Klasse/Gruppe durch die Schul-/Kitaleitung anhand Musterschreiben
- Festlegung eines Testtermins für die Betroffenen durch das Gesundheitsamt
- Information der Betroffenen über den Testtermin durch die Schule/Kita
- Erstellung der Quarantäne-Bescheinigungen durch das Gesundheitsamt, Versand per Email oder durch die Schule (z.B. über die Schul-App) oder Kita
- Mitteilung der Testergebnisse durch die Schule/Kita, im Einzelfall auch durch das Gesundheitsamt
- Die Quarantäne endet am festgelegten Datum, ohne weitere Information.

Viele Eltern sind verunsichert, wie mit Geschwisterkindern umzugehen ist. Grundsätzlich sind nur die direkten Kontaktpersonen von einer Quarantäneanordnung betroffen. Das bedeutet, dass Geschwisterkinder von Quarantäne-Kindern nach wie vor den Unterricht/Kita besuchen können, sofern sie sich zu Hause von dem von Quarantäne betroffenen Geschwisterkind vollständig trennen können. Da die Virusübertragung zeitversetzt stattfindet, ist die Ansteckungsgefahr durch indirekte Kontaktpersonen gering, wenn direkte Kontaktpersonen unmittelbar die Quarantäne einhalten. Sollte jedoch eine Trennung der Geschwisterkinder von der direkten Kontaktperson nicht möglich sein, sollten die Geschwisterkinder keine Einrichtung besuchen.

Noch ein Hinweis: Unsere Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Je nach Infektionslage und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, kann sich diese ändern.

Freundliche Grüße
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Gesundheitsamt

An alle SchulleiterInnen/KitaleiterInnen im
Westerwaldkreis

An die ElternvertreterInnen von
Schulen und Kitas im Westerwaldkreis